



Mainz, 15. Februar 2017

An die
Mitglieder des Fernsehrates

Bericht gemäß § 21 Absatz 4 der ZDF-Satzung

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

nach Maßgabe der Beschwerdeordnung des ZDF möchte ich Sie gemäß § 21 Absatz 4 der ZDF-Satzung über Anzahl und Inhalt von Programmbeschwerden sowie sonstiger Eingaben mit Programmbezug, die den Fernsehrat seit seiner letzten Sitzung erreichten, unterrichten. Beim Fernsehrat gingen im Berichtszeitraum 11 Zuschriften ein, die als Programmbeschwerden gemäß § 21 Absatz 2 der ZDF-Satzung einzustufen waren.

Programmbeschwerden

- **„Putins geheimes Netzwerk“ - Frontal 21 vom 27.09.2016**

Behaupteter Verstoß: Die Beschwerdeführer kritisieren, die Dokumentation sei „einseitige und negative Berichterstattung“ über den russischen Präsidenten und „Volksverhetzung“. Insbesondere nehmen sie Anstoß an der Thematisierung der „Friedensfahrt“, die „gar nichts mit Putin oder russischer Propaganda zu tun“ habe und die Teilnehmer „verunglimpfe“. Das ZDF betreibe „Manipulation durch Weglassen“.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Das ZDF sehe es als seine vorderste journalistische Aufgabe an, sich ausgewogen und kritisch mit Themen im In- und Ausland auseinanderzusetzen. Im Falle der Dokumentation sei auch die russische Regierung um Stellungnahme zu offenen Fragen gebeten worden, die Interviewanfrage sei aber abschlägig beschieden worden. Die Kritik an dem Beitrag könne er nicht teilen. In der Gesamtschau zeige der Film mit zulässigen journalistischen Mitteln ein zutreffendes, vielschichtiges Bild russischer Politik. Auch mehrere prominente Unterstützer der Politik Putins kämen zu Wort, ebenso wie der ehemalige Vorsitzende der Münchner Sicherheitskonferenz, Horst Teltschik, der die Rolle des Westens problematisierte. Die Einordnung der Bürgerinitiative sei

journalistisch legitim, weil der Friedensfahrt-Organisator als Sprecher der Initiative mehrfach unbelegte Behauptungen verkündet habe. Andere ZDF-Dokumentationen problematisierten auch die US-amerikanische Außenpolitik.

- **„heute-journal“ vom 22.11.2016**

Behaupteter Verstoß: Der Petent kritisiert einen Beitrag über Donald Trump, der bei ihm den „Eindruck von Meinungsbildung“ erweckt habe und damit „in den Bereich Kommentare“ gehöre. Zudem habe er zum eigentlichen Thema, dem 100-Tage-Programm des President-Elect, nur wenige Informationen enthalten und stattdessen „umfangreiche vermutliche Interessenskonflikte von D. Trump als Präsident und Unternehmer thematisiert.“

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Redaktion habe die Bekanntgabe des 100-Tage-Programms zum Anlass genommen, über das Thema „Interessenkonflikt: Der Trump-Clan und die Wirtschaft“ zu berichten. Das außergewöhnliche Maß möglicher Interessenkonflikte mache das Thema für die Zuschauer und die Sendung relevant. Das „heute-journal“ trage der Erwartungshaltung der Zuschauer nach Einordnung, Gewichtung und Bewertung der Ereignisse des Tages Rechnung. Dabei gehe es jedoch nicht um individuelle Meinungen, sondern vielmehr um sachlich begründbare Haltungen und Blickwinkel. Dies sei auch im kritisierten Beitrag der Fall gewesen, der durchaus in verschiedenen Aussagen die Diskussionen in den USA abgebildet habe.

- **„auslandsjournal spezial: Die Wutpolitiker – Europa und die Populisten“ vom 07.12.2016**

Behaupteter Verstoß: Der Petent sieht in der Sendung über den Aufstieg populistischer Parteien in Europa ein „Lehrstück für tendenziösen öffentlich-rechtlichen Journalismus“. Die Moderatorin diffamiere politisch Andersdenkende, die gezeigten Bilder und O-Töne zeichneten dagegen ein anderes Bild.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – In der monothematischen Sendung mit verlängerter Sendezeit sollten Parallelen und Unterschiede zwischen den Ländern herausgearbeitet werden, um die Vielfalt an Motivlagen, gesellschaftlichen Strukturen und politischen Bedingungen aufzufächern. Die Moderatorin sei vor Ort gewesen, um sich selbst ein Bild zu machen, u.a. in einem Interview mit der Vorsitzenden des Front National. Teil der Sendung sei auch eine Auseinandersetzung mit dem Populismus-Begriff gewesen, der in der aktuellen Debatte unterschiedlich gebraucht werde und je nach Standpunkt changiere. Durch das Interview mit einem Populismusforscher sei das Phänomen des Aufstiegs populistischer Parteien eingeordnet und differenziert worden.

- **„heute“ vom 14.12.2016**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer moniert einen Beitrag über die Sammelabschiebung afghanischer Flüchtlinge nach Afghanistan. Er sieht einen Verstoß gegen ZDF-Richtlinien für Sendungen, weil nicht erwähnt worden sei, dass es sich „bei der Abschiebung um die Abschiebung von straffällig gewordenen Geflüchteten“ gehandelt habe.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Tatsächlich seien offizielle und verlässliche Angaben darüber bis zur Ausstrahlung der Sendung nicht verfügbar gewesen. Der Sprecher des Bundesinnenministeriums habe am Sendetag betont, dass grundsätzlich erst im Nachhinein über eine Sammelabschiebung informiert werde, um die Maßnahme nicht zu gefährden. Der Beitrag habe die zentrale Frage der politischen Debatte abgebildet, ob es sich bei Afghanistan um ein Krisen- und Kriegsgebiet handle und Menschen dorthin abgeschoben werden dürften. Erst einen Tag später hätten Bundes- und Landesminister Stellung genommen und Auskunft über Zahl und Status der Abgeschobenen gegeben. Die „heute“-Nachrichten um 19:00 Uhr hätten am 15.12.2016 in einem weiteren Beitrag mit Angaben u.a. auch zur Abschiebung von Straffälligen berichtet.

Der Beschwerdeführer hält in einem weiteren Schreiben seine Beschwerde aufrecht. Der Programmausschuss Chefredaktion wird die Beschwerde in seiner Sitzung am 05.05.2017 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 09.06.2017 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

- **„heute“ vom 02.01.2017**

Behaupteter Verstoß: Drei Beschwerdeführer wenden sich gegen einen Beitrag im Rahmen der Vierschanzen-Tournee, der im Sportteil der Nachrichten ausgestrahlt worden ist. Sie kritisieren eine werbliche Anmutung dieses Beitrages, weil mehrfach das Logo und die Fahrzeuge der Firma Audi zu sehen gewesen seien.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Grundsätzlich sei kaum zu vermeiden, dass Sponsorenlogos bei der Sportberichterstattung zu sehen seien. Im vorliegenden Fall gebe er den Beschwerdeführern Recht, der Sponsor und seine Fahrzeuge seien eindeutig zu präsent gewesen. In dieser Hinsicht sei der Beitrag redaktionsintern sehr selbstkritisch besprochen und zudem später aus der Mediathek entfernt worden. Er bedaure, dass dieser Fehler trotz des für die Sendungen geltenden Mehr-Augen-Prinzips passiert sei. Es seien die notwendigen Schlüsse für die redaktionelle Arbeit gezogen worden.

- **„Serienkiller – Im Visier der Fahnder“ vom 04.01.2017 bei ZDFinfo**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer moniert das Zeigen von Groß- bzw. Detailaufnahmen einer entkleideten Frauenleiche im Nachmittags- bzw. Vorabendprogramm und sieht darin einen Verstoß gegen den Kinder- und Jugendschutz.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Dokumentation stelle den Bezug zum dargestellten Thema Serienmörder mit vereinzelt, kurzen Foto-Aufnahmen der weiblichen Opfer her, die stets der Untermauerung und Visualisierung von Expertenaussagen dienen. Die Bilder würden eingeordnet, die Gesichter der Frauen seien unkenntlich gemacht worden. Dadurch werde die möglicherweise verängstigende Wirkung der Fotos auf jüngere Zuschauer deutlich abgemildert. Vor Erstaussstrahlung der Dokumentation im Februar 2014 habe eine Prüfung mit dem damals zuständigen Jugendschutzbeauftragten ergeben, dass sie auch tagsüber ausgestrahlt werden könne, mit Ausnahme der stärker von jüngeren Zuschauern frequentierten Fernsehzeiten zwischen 19:00 Uhr und 20:00 Uhr.

- **„heute“ vom 07.01.2017**

Behaupteter Verstoß: Der Petent kritisiert, ein Nachrichtenbeitrag stelle eine Einflussnahme russischer Nachrichtendienste auf den US-Wahlkampf als Fakt dar und stütze sich dabei auf Informationen amerikanischer Geheimdienste. Alternative Sichtweisen würden nicht dargestellt, der Beitrag verletze daher das Gebot unabhängiger und sachlicher Berichterstattung.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Eine mögliche russische Einflussnahme werde an keiner Stelle des Beitrags als Fakt beschrieben. Die Rede sei von „Vorwürfen“, Textpassagen im genannten Zusammenhang seien im Konjunktiv formuliert. Außerdem behandle der Beitrag vor allem die Annahme der US-Geheimdienste, dass es Cyber-Attacken auf deutsche und andere europäische Wahlkämpfe des laufenden Jahres geben könne.

- **„Mörderische Stille“ vom 09.01.2017**


Behaupteter Verstoß: Die Beschwerdeführerin moniert, der Hauptdarsteller des Fernsehfilms rauche in einer Szene mit einer anderen Person einen Joint zur Beruhigung. Dadurch werde Drogenkonsum verharmlost bzw. zu Drogenkonsum angestiftet.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Dramaturgie der Szene erschließe sich vor allem durch die Vorgeschichte, nach der die traumatisierte Figur des Kommissars in einer Ausnahmesituation einen Joint mit einer traumatisierten Frau rauche, um ihr Vertrauen zu gewinnen. Wichtig sei auch die Unterscheidung, dass hier nicht der rollengestaltende Schauspieler, sondern eine fiktive Person handele.

2.) Sonstige Eingaben mit Programmbezug

Den Fernsehrat erreichten 302 sonstige Eingaben mit Programmbezug. Die aufgeführten Zuschriften wurden von mir oder auf meine Bitte vom Intendanten beantwortet und die Anregungen an die zuständigen Redaktionen weitergeleitet. 107 Zuschriften erhielten keine Antwort, da diese im Petitum unklar waren oder sich aufgrund der Wortwahl eine Beantwortung erübrigte.

Mit freundlichen Grüßen



Marlehn Thieme